

IV-Rente

Invaliditätsgrad bestimmt Rentenanspruch (Regelung für neue Renten ab 1. Januar 2022)

Für neue Renten gilt ein stufenloses Rentensystem. Der Invaliditätsgrad bestimmt, auf welche IV-Rente Anspruch besteht: 40 Prozent ergeben eine Teilrente, 70 Prozent eine ganze Rente.

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch (Anteil einer ganzen Rente)
40 Prozent	25 Prozent
41 Prozent	27.5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
43 Prozent	32.5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
45 Prozent	37.5 Prozent
46 Prozent	40 Prozent
47 Prozent	42.5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
49 Prozent	47.5 Prozent
50 bis 69 Prozent	Invaliditätsgrad = Rentenanspruch (Beispiel: IV-Grad 54 Prozent = 54 Prozent einer ganzen Rente)
70 bis 100 Prozent	100 Prozent (ganze Rente)